

INHALT

| | |
|---|----|
| Dienstanweisung für Lehrerinnen und Lehrer..... | 55 |
|---|----|

Die Personalabteilung gibt bekannt:

Dienstanweisung für Lehrerinnen und Lehrer

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

1.1 Personeller Anwendungsbereich

Die Pflichten und Rechte der Lehrerinnen und Lehrer – einschließlich der stundenweise Beschäftigten – werden, soweit sie nicht in Rechtsvorschriften, Arbeitsverträgen und besonderen Anweisungen festgelegt sind, durch die folgenden Bestimmungen geregelt. Diese Dienstanweisung gilt außerdem entsprechend für Beschäftigungstherapeutinnen und Beschäftigungstherapeuten, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Krankengymnastinnen und Krankengymnasten, Lehrwerkmeisterinnen und Lehrwerkmeister, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Lehrerinnen und Lehrer am Studienkolleg soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie gilt für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, soweit sie neben ihrer Ausbildung einen Unterrichtsauftrag wahrnehmen, und für den Teil ihrer Ausbildung, der an Schulen¹ stattfindet.

1.2 Begriff des Vorgesetzten

Vorgesetzte der Lehrerinnen und Lehrer in fachlicher Hinsicht sind in aufsteigender Reihenfolge:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die in § 96 des Hamburgischen Schulgesetzes (nachstehend: HmbSG) genannten Funktionsträger im Rahmen ihrer jeweiligen sachlichen Aufgabenkompetenz. Diese wird im Zweifel durch die Schulleitung festgelegt. Die Schulleitung ist berechtigt, Lehrkräfte mit weiteren Aufgaben und der damit verbundenen Vorgesetztenfunktion zu betrauen. Die Aufteilung der Vorgesetztenfunktion und die Delegation sind schriftlich niederzulegen. Im Studienkolleg tritt an die Stelle der Schulleitung die Leitung des Studienkollegs.²
- in der Schulaufsicht die Schulaufsichtsbeamtin oder der Schulaufsichtsbeamte, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, die Leiterin oder der Leiter des für die Schulen zuständigen Amtes, die Staatsrätin oder der Staatsrat und die Senatorin oder der Senator der Behörde für Schule und Berufsbildung (nachstehend: BSB).
- Für die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) gelten die in der Handreichung zur Organisationsstruktur der ReBBZ beschriebenen Festlegungen zu den Vorgesetzten.

Dienstvorgesetzte sind die Senatorin oder der Senator der BSB und die Staatsrätin oder der Staatsrat; sie können ihre Befugnisse auf andere Personen, insbesondere auf die vorgenannten Vorgesetzten, übertragen.

2. Allgemeine Pflichten und Rechte

Die allgemeinen Pflichten der Beamtinnen und Beamten ergeben sich aus den §§ 33 bis 36 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (nachstehend: BeamtStG).

Soweit Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen eines Arbeitnehmerverhältnisses an öffentlichen Schulen tätig sind, haben sie ihr Verhalten mit Rücksicht auf die öffentliche Aufgabe, die sie wahrnehmen, an den Beamtenpflichten auszurichten. Im Übrigen gilt § 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

2.1 Allgemeine Aufgaben und Verantwortung

Die Lehrerinnen und Lehrer sind für die Erfüllung der ihnen im Rahmen ihrer Dienstpflichten übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Die Lehrerinnen und Lehrer haben dienstlichen Anordnungen und Beschlüssen der zuständigen Gremien in der Schule zu folgen. Bei rechtlichen Bedenken gegen dienstliche Anordnungen und gegen die genannten Beschlüsse finden die Bestimmungen des Hamburgischen Beamtengesetzes Anwendung (§§ 35, 36 BeamtStG). Dies bedeutet, dass eine

¹ Der Begriff Schule umfasst im Folgenden auch das Studienkolleg.

² Der Begriff Schulleitung umfasst im Folgenden auch die Leitung des Studienkollegs.

Lehrerin oder ein Lehrer ihre bzw. seine rechtlichen Bedenken unmittelbar geltend zu machen hat. Sie bzw. er hat die Anordnungen und Beschlüsse dennoch – mit der Ausnahme von strafbaren Handlungen – auszuführen.

2.2 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer beruhen auf der Regelung des § 88 HmbSG³.

Sie sind dafür verantwortlich, dass ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit den Bildungsplänen und Richtlinien entspricht. Sie stimmen sich dabei mit den anderen in den jeweiligen Klassen unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern sowie mit den anderen Lehrerinnen bzw. Lehrern ihres Faches in derselben Stufe ab.

Den Lehrerinnen und Lehrern obliegen darüber hinaus alle mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere den Schülerinnen und Schülern Verantwortung zu übertragen und sie bei der Ausübung selbständiger Aufgaben zu unterstützen. Bei der Planung und Durchführung des Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen soll der Initiative und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler Raum gegeben werden. Die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler in angemessener Form über die ihrem Unterricht zugrunde liegenden Bestimmungen, über die Ziele und Inhalte des Unterrichts sowie über die Maßstäbe der Leistungsbewertung. Sie geben den einzelnen Schülerinnen und Schülern Auskunft über deren Leistungsstand. Dabei dürfen sie der Entscheidung der Zeugniskonferenz nicht vorgreifen.

2.3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ergibt sich aus dem allgemeinen Recht des öffentlichen Dienstes sowie aus der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung vom 1. Juli 2003, Stand 15.02.2011, HmbGVBl. S. 405).

Es bleibt der einzelnen Schule überlassen, in diesem Rahmen die Arbeitszeit im Einzelnen zu regeln, z.B. Fortbildungen oder Konferenzen auch in den Schulferien anzusetzen.

Die Lehrerinnen und Lehrer werden möglichst entsprechend ihrer Ausbildung, Eignung und Neigung eingesetzt. Sie können nicht beanspruchen, an einer bestimmten Schule tätig zu sein oder dass ihnen der Unterricht in bestimmten Klassen, in bestimmten Fächern, zu bestimmten Zeiten oder die Führung einer Klasse übertragen wird.

Die Lehrerinnen und Lehrer nehmen den ihnen zustehenden Urlaub in den Schulferien. Von den letzten drei Werktagen der Sommerschulferien sind zwei Präsenztage zur Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der Regel fallen die Präsenztage auf die letzten zwei Tage der Sommerferien. Abweichende Regelungen kann die Schulleitung mit der Mehrheit der Stimmen der Lehrerkonferenz treffen. An Präsenztagen kann kein Urlaub genommen werden. An diesen Tagen finden alle das Schuljahr vorbereitenden Konferenzen, soweit dies am Schuljahresende nicht bereits geschehen ist, sowie sonstige das Schuljahr vorbereitende Maßnahmen statt.

Die Schulen regeln die Erreichbarkeit der einzelnen Lehrkräfte in den Schulferien.

2.4 Krankheit, Änderung der Familienverhältnisse, Wohnungswechsel, Verhütung übertragbarer Krankheiten

Dienstverhinderungen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen sind der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen in den Familienverhältnissen und Wohnungswechsel sind der BSB – Personalverwaltung bzw. dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) – Personalverwaltung bekannt zu geben.

Für Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

2.5 Erreichbarkeit der Lehrerinnen und Lehrer

Lehrkräfte müssen für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Eltern erreichbar sein. Absprachen hierzu sind an der jeweiligen Schule zu treffen.

2.6 Amtsverschwiegenheit, Vernehmung als Sachverständige und Zeugen, Auskünfte

Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte müssen über die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Inhalt der Beratungen in Prüfungs- und Zeugniskonferenzen unterliegt grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit.

Wer als Zeuge zur Vernehmung über Angelegenheiten geladen wird, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, bedarf einer Aussagegenehmigung der BSB. Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit vor Gerichten oder anderen Behörden bedürfen ebenfalls der Genehmigung der BSB. Für die Erstattung von Gutachten gelten außerdem die Nebentätigkeitsbestimmungen.

Die Schulleitung oder ihre Vertretung erteilen Auskünfte, die die eigene Schule betreffen, an Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen. Sie informieren hierüber die BSB. In allen anderen Angelegenheiten wird an die BSB verwiesen.

2.7 Anträge und Beschwerden, Personalvertretung

Anträge und Beschwerden in dienstlichen Angelegenheiten, die nicht die Schulleitung unmittelbar erledigen kann, sind der BSB auf dem Dienstweg einzureichen. Die Schulleitung fügt eine Stellungnahme bei.

³Für das Studienkolleg findet § 88 HmbSG über die Dienstanweisung für das Studienkolleg vom 23.12.2015 (MBISchul 01-2016; V3/184-05.10/03) Anwendung.

Beschwerden über Schulleiterinnen oder Schulleiter, Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte sind an deren Vorgesetzte zu richten.

Jede bzw. jeder Bedienstete hat das Recht, sich unmittelbar an den zuständigen Personalrat zu wenden. Dieses Recht wird durch diese Dienstanweisung nicht berührt.

2.8 Verpflichtung zur Ersthelferschulung

Die Lehrerinnen und Lehrer haben nach ihren Möglichkeiten die Schulleitung bei allen Maßnahmen für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Diese Verpflichtung wird durch die Richtlinie „Erste Hilfe an staatlichen Schulen“ ausgestaltet.

3. Schulleitung

3.1 Übertragung von Aufgaben

Die Schulleitung ist für die Durchführung der Lehr-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit und für die Ordnung in der Schule verantwortlich. Sie kann die ihr nach § 89 HmbSG⁴ zustehenden Aufgaben in genau definiertem Umfang auf einzelne Mitglieder des pädagogischen oder des Verwaltungspersonals delegieren. Die Letztverantwortung der Schulleitung wird hiervon nicht berührt.

3.2 Ausbildungsaufgaben

Die Schulleitung ist für den schulbezogenen Ausbildungsteil der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie für den Einsatz und die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten aus dem pädagogischen Bereich im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung der Schulen verantwortlich. Sie bestellt, insbesondere nach Anhören der Beteiligten, Anleiterinnen und Anleiter.

Die Schulleitung veranlasst auch die Beratung und Einführung in die neue Tätigkeit für das nicht-pädagogische Personal.

3.3 Schulleitungsaufgaben

Die Schulleitung legt Klassenführung, Unterrichtsverteilung und die Wahrnehmung von allgemeinen und funktionsbezogenen Aufgaben (unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz nach § 57 Absatz 2 HmbSG) fest.⁵ Die Wünsche der Lehrkräfte sollen angemessen berücksichtigt werden. Die Schulleitung stellt die Kooperation zwischen den Lehrkräften und den Fachleitungen sicher und veranlasst die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne.

Sie informiert sich über die Arbeit in den einzelnen Klassen u. a. durch Unterrichtsbesuche, durch Einsicht in die schriftlichen Unterlagen der Klassen und durch regelmäßige Durchsicht der Arbeitsberichte und Kurshefte. Den Lehrerinnen und Lehrern ermöglicht sie einen Überblick über die Gesamtarbeit der Schule.

3.4 Besichtigung und Unterrichtsbesuche

Über die Besichtigung von Schulen und Unterrichtsbesuche durch Eltern und fremde Personen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern sowie im Rahmen der geltenden Regelungen.

Unberührt bleibt das Hospitationsrecht von Vertreterinnen und Vertretern der Behörde sowie von Seminarleiterinnen und Seminarleitern des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung wie auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, Studentinnen und Studenten im Rahmen der Ausbildung.

3.5 Beschäftigungsverhältnisse an Schulen

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass nur solche Personen in der Schule beschäftigt werden, deren Beschäftigungsverhältnis und dessen Umfang mit der BSB abgestimmt sind.

Im Rahmen von Modellversuchen oder Sonderprogrammen können von der BSB in einem definierten Umfang Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit von Lehrerinnen oder Lehrern außenstehende Personen zu Themen des Unterrichts herangezogen werden sollen, bedarf dies der Genehmigung der Schulleitung.

Soweit die Genehmigung allgemein erteilt ist, sind keine Einzelgenehmigungen erforderlich.

3.6 Disziplinarbefugnis

Ist das dienstliche Verhalten einer Lehrerin oder eines Lehrers zu beanstanden, soll die Schulleitung die Lehrerin bzw. den Lehrer zunächst anhören und sie bzw. ihn ggf. entsprechend belehren.

Besteht der Verdacht eines Dienstvergehens, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Das Personalreferat ist gegebenenfalls hinzu zuziehen. Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist die zuständige Schulaufsicht zu informieren. Nach Abschluss des Disziplinarverfahrens ist das Ergebnis dem Personalamt, Abteilung P1, Leitzeichen P102 mitzuteilen. Entsprechend ist in Bezug auf das nicht-pädagogische Personal der Schule zu verfahren.

⁴Für das Studienkolleg findet § 89 HmbSG über die Dienstanweisung für das Studienkolleg vom 23.12.2015 (MBISchul 01-2016; V3/184-05.10/03) Anwendung.

⁵Für das Studienkolleg findet § 57 Abs. 2 HmbSG über die Dienstanweisung für das Studienkolleg vom 23.12.2015 (MBISchul 01-2016; V3/184-05.10/03) Anwendung.

Bei Tarifbeschäftigten sind Pflichtverletzungen durch Abmahnungen zu verfolgen.

3.7 Sonderurlaub

Die Schulleitung kann Lehrerinnen und Lehrern sowie anderen Bediensteten der Schule im Rahmen der Sonderurlaubs-Richtlinien Sonderurlaub gewähren.

Anträge der Lehrerinnen und Lehrer auf Sonderurlaub, über die die Schulleitung nicht entscheiden darf, legt sie mit ihrer Stellungnahme drei Wochen vorher der zuständigen Personalabteilung vor. Beurlaubungen, die sie selber betreffen, beantragt die Schulleitung bei der zuständigen Schulaufsicht.

3.8 Anwesenheitspflichten

Während der Unterrichtszeit und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit muss eine verantwortliche Person stets erreichbar sein.

In der unterrichtsfreien Zeit hat die Schulleitung in Abstimmung mit der Schulaufsicht für die Erreichbarkeit eines/einer Verantwortlichen zu sorgen.

3.9 Berichtspflichten

Die Schulleitung berichtet der Schulaufsichtsbeamtin oder dem Schulaufsichtsbeamten unverzüglich über besondere Vorkommnisse, die die Schule betreffen (z. B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Sie bzw. er muss solche Vorkommnisse außerdem ggf. anderen zuständigen Behörden melden (z. B. Feuerwehr, Polizei, Gesundheitsamt, Bezirksamt).

Näheres wird in allgemeinen Verwaltungsvorschriften geregelt.

3.10 Teilnahme an örtlichen Gremien

Die Schulleitung informiert die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen bzw. Schulaufsichtsbeamten über Einladungen zu Sitzungen der Bezirksversammlungen oder ihrer Ausschüsse und der Regionalausschüsse oder ihrer Unterausschüsse. In den Sitzungen ist der Standpunkt der Behörde darzulegen. Erklärungen, die dort abgegeben werden sollen, sind vorher mit den beteiligten Stellen in der Behörde abzustimmen

3.11 Ersthelfer

Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Lehrkräfte mit Ersthelferausbildung zur Verfügung stehen. Dies umfasst auch, für die Wahrnehmung von erforderlichen Auffrischkursen zu sorgen.

3.12 Stellvertretung

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter sind nächste Beraterinnen bzw. Berater und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Schulleitung. Sie müssen von der Schulleitung über alle Angelegenheiten der Schule so informiert werden, dass sie jederzeit in der Lage sind, ihre Leitungsaufgaben an der Schule wahrnehmen zu können.

4. Konferenzen und Ausschüsse

4.1 Protokollführung

Über die Konferenzen der schulischen Gremien werden Niederschriften gefertigt, die der Schulleitung vorgelegt und den Mitgliedern der Konferenzen zugänglich gemacht werden müssen. Das Gebot der wechselseitigen Unterrichtung nach § 103 HmbSG ist zu beachten.

Nähere Bestimmungen zu Anfertigung und Aufbewahrung der Protokolle werden in allgemeinen Verwaltungsvorschriften geregelt.

4.2 Teilnahme an Konferenzen

Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind zur Teilnahme an der Lehrerkonferenz verpflichtet. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen. Mitglieder ohne Stimmrecht sind zur Teilnahme an den Konferenzen nur verpflichtet, wenn dienstliche Gründe dies erfordern. Gleiches gilt für die Teilnahme an Abteilungs- und Fachkonferenzen oder weiteren im Sinne des § 59 Absatz 2 HmbSG nachgeordneten Ausschüssen der Lehrerkonferenz.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung wird am 01.08.2016 wirksam.

5.2 Aufhebung der bisherigen Dienstanweisung

Die bisherige Dienstanweisung in der Fassung vom 1. Juli 2014 wird aufgehoben.

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.